# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Den 24. September. 1880.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

**533.** Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons im Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 4. September 1880.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Coupons außer an den obenbezeichneten Tagen auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann.

Breslau, den 10. September 1880.

Königliche Regierung.

**542.** Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 84 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 werden von der am 21. Juni 1878 für die Provinz Schlesien erlassenen Polizei-Verordnung — betreffend die Anlage und Errichtung von Vorraths-Häusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe, sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate, den Verkehr und den Handel mit denselben — die Abschnitte III und IV und in Abschnitt II die §§ 11 Nr. 1 und 12 Nr. 1, sowie von § 12 die Worte „müssen mit hölzernen Nägeln verschlagen sein, und dürfen einzeln nie mehr als 50 kg des Sprengstoffs enthalten und", endlich in § 40 die Worte „sobald sie den Vorschriften dieser Verordnung zuwider in den Handel gebracht worden sind, oder" hierdurch außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 25. August 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.

J. V.: gez. Jacobi. J. V.: gez.: Starke.

Erlaß

9304. H.-M. II. 8363. M. d. J.

**532.** Durch Verfügung vom heutigen Tage habe ich genehmigt, daß vom 1. Januar 1881 ab die Standesamtsbezirke Goschütz und Domaslawitz im Kreise Polnisch-Wartenberg in einen Standesamtsbezirk mit der Bezeichnung „Standesamtsbezirk Goschütz" vereinigt werden.

Breslau, den 2. September 1880.

Der Ober-Präsident. J. V.: von Juncker.

**541.** Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlasse ich unter Zustimmung des Provinzial-Rathes und des Königlichen Ober-Bergamtes hier für den Umfang der Provinz folgende polizeilichen Vorschriften, betreffend die Arbeiten an Sonn- und Festtagen auf Bergwerken (Absatz 2 § 10 der Verordnung vom 16. Februar 1880 über die Heiligkeit der Sonn- und Festtage):

§ 1. An Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertagen dürfen auf Bergwerken nur Nothrarbeiten, das sind solche Arbeiten, durch deren Unterbrechung die Sicherheit der Arbeiter, der Grubenbaue oder des Betriebes gefährdet werden würde, betrieben werden.

Es sind dies:

a. die Wasserhaltung, Lieberung, Einbau oder Auswechseln von Pumpen, Abdämmungen von Schlamm- und Wasserdurchbrüchen,
b. die Wetterführung, Bewartung der Wetteröfen, Beaufsichtigung der Wetter- und Rauchstrecken, der Wetter- und Branddämme, die Herstellung von Wetter-Durchhieben,
c. Schacht-Abteufen und Ortsbetriebe, die mit schlagenden Wettern behaftet sind oder im schwimmenden, druckhaften Gebirge stehen,
d. Reparaturen des Grubenausbaues, als der Zimmerung und Mauerung in Schächten und Strecken, der Fördergeleise über und unter Tage,

der Ladebühnen und Wäschen, sowie der Maschinen, Dampfkessel und des gehenden Zeuges überhaupt,

e. der Betrieb der Koaksöfen und

f. die Rettungsarbeiten.

§ 2. Die Vornahme aller anderen Arbeiten, als der im § 1 bezeichneten, ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher, in jedem einzelnen Falle nachzusuchender Erlaubniß des zuständigen Revierbeamten gestattet.

§ 3. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden sowohl an dem Bergbautreibenden oder dessen Vertreter, als auch an dem verantwortlichen Betriebsführer mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit eine verhältnißmäßige Haft tritt, geahndet.

Breslau, den 8. September 1880.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

J. V.: gez. von Juncker.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**538.** In Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Ges.-S. S. 130 ff.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Provinzialrath der Provinz Schlesien durch Beschluß vom 21. August d. J. das Statut für den Ortsarmenverband zu Stolzenau, Kreis Glatz, vom 1. März 1880, mittelst welchem die Gemeinde Stolzenau und die Gutsbezirks-Antheile Freiherr von Falkenhausen und Freiherr von Münchhausen zu einem Gesammt-Armenverbande eingerichtet worden sind, genehmigt hat.

Breslau, den 15. September 1880.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**530.** Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 5. und 20. Juni, 5. und 20. Juli, sowie vom 5. und 20. August d. J. datirten Nummern 7, 8, 9, 10, 11 und 12 der in der Imprimerie H. Albert zu Lyon, Quai de la Guillotière 6, gedruckten und von M. Leclusse zu Saint-Cloud bei Paris, Rue Royale 28, redigirten periodischen Druckschrift „La Revue socialiste" nach Maßgabe des § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden sind.

Berlin, den 10. September 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.

**531.** Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Volks-Buchhandlung Hottingen-Zürich 1880 erschienene, nicht periodische Druckschrift: „Ein neues Wintermärchen. Heine's Besuch im neuen Deutschen Reiche der Gottesfurcht und frommen Sitte. Neue Auflage im unveränderten Originaltexte. Den Herren Staats- und Gesellschaftsrettern gewidmet" nach § 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 14. September 1880.

Die Polizeibehörde.

**540.** Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands. An die Bruder-Parteien und Vereinigungen von Gesinnungsgenossen aller Länder, welche an den jüngsten Kongreß der deutschen Sozialdemokratie Begrüßungs- und Zustimmungsadressen gerichtet haben", und der Unterschrift: „Im Auftrage des Kongresses: Die auswärtige Verkehrsstelle: Walther", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 18. September 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachungen sub Nr. 530, 531 und 540 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. September 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**527.** Auf Grund Erlasses des Herrn Finanzministers vom 2. d. M. — III. 12637 — wird hierdurch unter Abänderung der diesseitigen Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. Februar d. J., die Transportkontrole im Grenzbezirk betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Transportkontrole über Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten in dem an der österreichischen Grenze der Provinz Schlesien sich erstreckenden Grenzbezirke wieder aufgehoben wird. Nur in dem Grenzbezirke des Hauptsteueramts zu Ratibor bleiben derartige Transporte, insoweit sie das Gewicht von 50 kg erreichen oder überschreiten, mit Rücksicht auf die dort obwaltenden besonderen Verhältnisse der Transport-Kontrole auch ferner unterworfen.

Breslau, den 10. September 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

J. V.: Der Ober-Regierungs-Rath Steinkopff.

**534.** Vom 21. d. M. ab werden aufgehoben: die zweispännige Personenpost

aus Glatz Bhf. um 1 30 Nm.,
aus Reinerz Bad um 8 10 Vm.

Die auf dem Kurse Glatz Bhf. — Reinerz Bad verbleibenden zwei Personenposten haben folgenden Gang:

| | | | |
|---|---|---|---|
| aus Glatz Bhf. | um 9 50 Vm. | und | 8 30 Nm., |
| in Reinerz Bad | „ 1 27 Nm. | „ | 11 57 Nm., |
| aus Reinerz Bad | „ 2 50 Nm. | „ | 3 45 Vm., |
| in Glatz Bhf. | „ 6 19 Nm. | „ | 7 19 Vm. |

Breslau, den 15. September 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Geheime Postrath Schiffmann.

**535.** Vom 21. d. M. ab werden aufgehoben: die zweispännige Personenpost
aus Glatz Bhf. um 1 30 Nm.,
aus Landeck Bad um 8 5 Vm.
Die auf dem Kurse Glatz Bhf. — Landeck Bad verbleibenden zwei Personenposten haben folgenden Gang:
aus Glatz Bhf. um 9 50 Vm. und 8 30 Nm.,
in Landeck Bad „ 1 20 Nm. „ 12 0 Nm.,
aus Landeck Bad „ 2 50 Nm. „ 3 40 Vm.,
in Glatz Bhf. „ 6 20 Nm. „ 7 20 Vm.
Breslau, den 15. September 1880.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Geheime Postrath
Schiffmann.

**526.** Mit dem 1. October cr. tritt ein Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren zwischen Stationen der Oberschlesischen, Rechte-Oder-Ufer-, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Mährisch-Schlesischen Central-, Oels-Gnesener und Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und Stationen der Königlich Sächsischen Staatsbahn, Berlin-Dresdener, Berlin-Görlitzer, Berlin-Anhaltischen und Cottbus-Großenhainer Eisenbahn andererseits in Kraft, durch welchen die im Schlesisch-Sächsischen Verbands-Gütertarif vom 1. Februar 1878 Seite 26 sub C enthaltenen Transportsätze für Eisenbahn-Fahrzeuge aufgehoben werden.

Tarifexemplare sind schon jetzt bei den Güterkassen Berlin, Breslau, Liegnitz, Leipzig, Dresden-Friedrichstadt, sowie bei den betheiligten Verbandsstationen und in unserem Tarifbureau, Leipzigerplatz Nr. 17 zum Preise von 0,50 M. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 9. September 1880.
Königliche Eisenbahn-Direktion,
als geschäftsführende Verwaltung.

**528.** Am 15. d. M. wird die zwischen Lissa und Breslau belegene Haltestelle Neukirch für den Güterverkehr in Wagenladungen eröffnet. Es kommen vorläufig die für die hintergelegenen Stationen Lissa und Breslau im diesseitigen Lokal-Gütertarife vorgesehenen Frachtsätze zur Anwendung. Sendungen nach Neukirch werden nur frankirt und von Neukirch nur mit Frachtüberweisung angenommen.

Berlin, den 13. September 1880.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

**536.** Mit dem 1. Oktober cr. gelangen ermäßigte Ausnahme-Tarifsätze für Eisenschlackentransporte in Wagenladungen von 10000 kg für den Verkehr von den Stationen der Sächsischen Staatsbahn Risa, Chemnitz und Zwickau nach den Oberschlesischen Hüttenstationen und den Uebergangspunkten Oderberg und Sosnowice im Schlesisch-Sächsischen Verbande zur Einführung.

Ueber die Höhe derselben ertheilen die betheiligten Verbandstationen Auskunft.

Berlin, den 13. September 1880.
Königliche Eisenbahn-Direktion,
als geschäftsführende Verwaltung.

**529.** Mit dem 15. d. M. tritt im Stettin-Schlesischen Verbande zum Tarife vom 1. Januar cr. ein Nachtrag II in Kraft, welcher Ergänzungen der Spezial-Bestimmungen zum Betriebsreglement, Bestimmungen wegen direkter Beförderung von Fahrzeugen (excl. Eisenbahnfahrzeuge), neue bezw. abgeänderte Frachtsätze für verschiedene Verkehrsrelationen 2c. enthält und zum Preise von 0,20 M. auf den Verbandstationen bezogen werden kann. Die für den Verkehr zwischen Dzieditz einerseits und Stettin, sowie Swinemünde andererseits, ferner zwischen Chorzow einerseits und Prenzlau, sowie Stettin andererseits theilweise erhöhten Frachtsätze treten erst mit dem 1. November cr. in Kraft.

Berlin, den 14. September 1880.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

**537.** Betrifft Bezirks-Veränderungen auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem mittelst Vertrages vom 22. Februar 1872 Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig die dem Fideikommißgute Juliusburg zugeschriebene sogenannte Nackelwiese zu Klein-Graben, Kreis Trebnitz, im Flächeninhalte von 1 ha 33 a 80 qm an den Müllermeister Karl Gusinde zu Klein-Graben verkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, die qu. Wiese mit dem Gemeindebezirke Klein-Graben zu vereinigen, so hat der Kreisausschuß des Kreises Trebnitz, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 40 ad 2 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Trebnitz, den 10. September 1880.
Der Kreisausschuß des Kreises Trebnitz.

## 539. Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juli 1880 für den Weihnachts-Termin 1880 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe bis zum 1. Februar 1881, der nach dem Regulativ vom 11. Mai 1849 ausgefertigten Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. Februar 1881 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, 22. Januar 1872, 22. November 1858 resp. 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (G.-S. 1849 S. 77, 1872 S. 98, 1858 S. 584, 1849 S. 182 und 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die

bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden. Breslau, am 15. September 1880.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

**391.** Breslau-Odervorstädtischer Deichverband.

Bei der diesjährigen (sechszehnten) Ausloosung unserer Obligationen sind die Nummern:

à 500 Thlr. 16. 27.
à 100 Thlr. 32. 33. 44. 133. 172. 179. 210. 219. 274. 292. 305. 328.
à 50 Thlr. 40. 75. 80. 89. 98.

gezogen worden zur Baarzahlung am 31. Dezember 1880 und demnächstigen Vernichtung.

Früher gekündigt und bis jetzt noch nicht eingelöst sind:

à 100 Thlr. Nr. 45. 117.
à 50 Thlr. Nr. 3.

Breslau, den 25. Juni 1880.

Der Deichhauptmann. Priesemuth.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

### Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt: Die Neuwahl des Schuhmachermeisters und Hausbesitzers Josef Bernatzki in Reinerz als Rathmann der Stadt Reinerz auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

### Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den Lehrer Gottlieb Hippe zum 4. Lehrer an einer evang. Elementarschule zu Brieg.

Widerruflich bestätigt die Vokationen:

1) für den Schulamtskandidaten Wilhelm Knorrn zum Lehrer an der evang. Schule in Guhren, Kreis Steinau.

2) für den Adjuvanten Strauch zum Lehrer an der kathol. Schule zu Falkenberg, Kreis Neurode.

### Königliche Ober-Staatsanwaltschaft zu Breslau.

Allerhöchsternannt: Der Staatsanwalt Warmbrunn in Breslau zum Ersten Staatsanwalt bei dem Königl. Landgericht zu Bartenstein.

Versetzt: Der Amtsrichter Dr. jur. v. Reinbaben zu Schmiedeberg Allerhöchst zum Staatsanwalt ernannt und als solcher an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts Breslau versetzt.

Widerruflich ernannt: Der Amtsvorsteher Baron von Röll zu Klein-Kosel zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Poln.-Wartenberg.

### Königliche Eisenbahn-Direktion in Berlin.

Angestellt: Der bisherige Betriebs-Sekretair Friedrich Backe definitiv als solcher bei der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin.

### Kgl. Direktion der Oberschles. Eisenbahn.

Ernannt: 1) Bureauassistent Becher zum Betriebs-Sekretair. 2) Schaffner Bergmann und Runge in Breslau zu Packmeistern.

Versetzt: 1) Packmeister Richter von Myslowitz und Schwarz von Neisse nach Breslau. 2) Schaffner Wilhelm Scholz von Neisse, Gerlach von Kattowitz, Hruschka und Fritzen von Morgenroth als Packmeister nach Breslau. 3) Bodenmeister Handke von Breslau nach Mittelwalde, Lange von Bromberg nach Breslau und Lehmann von Mittelwalde nach Lissa.

Pensionirt: Lokomotivführer Zirpel in Breslau.

Gestorben: Stationsassistent Werner in Löwen.

## Vermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vakanzen: 1) Die dritte evang. Lehrerstelle zu Dittersbach, Kreis Waldenburg, mit einem jährlichen Einkommen von 1050 M. nebst freier Wohnung wird in Kurzem vakant und soll baldigst wieder besetzt werden.

2) die 4. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Dittersbach, Kr. Waldenburg, mit einem jährlichen Einkommen von 900 Mark nebst 60 Mark Wohnungs-Entschädigung wird binnen Kurzem vakant und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 3 Wochen an die Königliche Regierung einzureichen.

Landesherrlich genehmigt: Für das Waisenhaus ad matrem dolorosam zu Breslau die Annahme der von dem verstorbenen Domkapitular und Prälaten Josef Klopsch zu Breslau gemachten Zuwendung von 20863 Mark 24 Pf.

Vermächtnisse: 1) Die zu Reußendorf, Kreis Waldenburg verstorbene unverehel. Franziska Jahn hat der Taubstummenanstalt zu Breslau 3000 Mark letztwillig zugewendet.

2) Der in Breslau verstorbene Partikulier Johann Friedrich August Schröer hat derselben Anstalt 1500 Mark letztwillig zugewendet.

---

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau. — Redaktion des Amtsblattes im Regierungsgebäude.

# Außerordentliche Beilage
## zu № 39 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1880.

**547.** Bei der heute in unserem Sitzungszimmer vor Notar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der am 31. Dezember 1880 zur Rückzahlung gelangenden Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von dem 3½ prozentigen Anlehen von 1844
— 36. Rückzahlungsrate. —

Lit. A. Nr. 45. 48. 80. 98. 164. 186. 231. 235.
Lit. B. Nr. 7. 23. 33. 61. 96. 98. 208. 209. 260. 269.
Lit. C. Nr. 1. 41. 49. 91. 107. 120. 142. 153. 155. 170. 254. 275. 276. 344.

2) von dem 4 prozentigen Anlehen von 1862
— 18. Rückzahlungsrate. —

Lit. A. Nr. 26. 159. 235.
Lit. B. Nr. 154. 352. 360. 368. 489. 566.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 31. Dezember 1880 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons und zwar: von dem Anlehen von 1844, Ser. II. Nr. 8, und von dem Anlehen von 1862 die am 30. Juni und 31. Dezember 1881 und am 30. Juni 1882 fälligen Coupons ohne laufende Nummer, nebst Talons, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. und bei der Königlichen Kreiskasse daselbst, sowie ferner bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen. Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 31. Dezember 1880 ab die Auszahlung bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1881 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, noch rückständigen Obligationen

1) von dem 3½ prozentigen Anlehen von 1844,
34. Verloosung, Lit. B. à 500 Fl. Nr. 292.
Lit. C. à 250 Fl. Nr. 121. 217.
35. Verloosung, Lit. A. à 1000 Fl. Nr. 37.
Lit. B. à 500 Fl. Nr. 215.
Lit. C. à 250 Fl. Nr. 61.

2) von dem 4 prozentigen Anlehen von 1862,
17. Verloosung, Lit. A. à 1000 Fl. Nr. 46

hierdurch mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. September 1880.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

**549.** Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 26. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 50 Serien:

Nr. 115. 131. 145. 155. 181. 221. 224. 234. 246. 257. 321. 329. 342. 388. 399. 425. 449. 465. 470. 481. 505. 509. 546. 645. 689. 738. 771. 816. 831. 883. 917. 939. 959. 1006. 1050. 1064. 1077. 1081. 1104. 1133. 1173. 1206. 1243. 1270. 1273. 1287. 1307. 1324. 1413. 1488.

gezogen worden.

Die zu diesen 50 Serien gehörigen 5000 Stück Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Prämien-Betrag von 351 Mark für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1881 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1880 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. März 1881 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1881 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der 1. Verloosung (1856)
von Ser. 1328;
aus der 8. Verloosung (1863)
von Ser. 1402;
aus der 10. Verloosung (1865)
von Ser. 870;
aus der 11. Verloosung (1866)
von Ser. 1114;
aus der 13. Verloosung (1868)
von Ser. 1323;
aus der 14. Verloosung (1869)
von Ser. 787. 1217;
aus der 15. Verloosung (1870)
von Ser. 1482;
aus der 16. Verloosung (1871)
von Ser. 916;
aus der 17. Verloosung (1872)
von Ser. 1433;
aus der 18. Verloosung (1873)
von Ser. 168. 320;
aus der 19. Verloosung (1874)
von Ser. 87. 156. 232. 445. 1023. 1076. 1198. 1409;
aus der 20. Verloosung (1875)
von Ser. 132. 206. 355. 431. 671. 892. 1047;
aus der 21. Verloosung (1876)
von Ser. 4. 1140. 1223. 1452;
aus der 22. Verloosung (1877)
von Ser. 34. 349. 402. 423. 513. 577. 580. 615. 623. 688. 812. 995. 1238. 1242;
aus der 23. Verloosung (1878)
von Ser. 71. 301. 318. 370. 382. 400. 495. 554. 945. 1157;
aus der 24. Verloosung (1879)
von Ser. 36. 48. 142. 187. 189. 220. 250. 275. 340. 353. 438. 459. 498. 529. 550. 599. 749. 780. 814. 871. 882. 947. 1073. 1096. 1271. 1292. 1371. 1443;
aus der 25. Verloosung (1880)
von Ser. 75. 117. 188. 191. 212. 215. 219. 348. 440. 452. 535. 596. 603. 685. 709. 741. 743. 796. 899. 935. 992. 1013. 1029. 1091. 1125. 1142. 1197. 1254. 1309. 1470.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1880.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Kasse und in den Bureaus des hiesigen Königl. Polizei-Präsidii zur Einsicht vor.

Breslau, den 23. September 1880.

Königliche Regierung.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.